

Schuleingang und Schulfähigkeit – Die rechtliche Situation in Österreich

Rund um das Thema Einschulung ergeben sich oft auch rechtliche Fragen. Die entsprechenden, relevanten Informationen sind hier zusammengefasst (Stand März 2020).

- Wenn ein Kind bis zum 31. August sechs Jahre alt geworden ist, beginnt mit erstem September dieses Jahres die allgemeine Schulpflicht, die in Österreich neun Jahre dauert.
- Wenn die Geburt des Kindes vor dem im Mutter-Kind-Pass als Tag der Geburt errechneten Tag erfolgte, dann wird auf Wunsch der Erziehungsberechtigten dieser Tag für die Bestimmung des Beginns der allgemeinen Schulpflicht herangezogen.
- Jedes schulpflichtige Kind ist bei der sprengelmäßig zuständigen Volksschule im Rahmen der Schülereinschreibung anzumelden. Dabei wird das Kind an der Schule persönlich vorgestellt.
- Die Aufnahme schulpflichtiger Kinder, die schulreif sind, erfolgt in die erste Schulstufe. Als schulreif gelten jene Kinder, von denen angenommen werden kann, dass sie dem Unterricht folgen können. Schulreif ist ein Kind, wenn
 - es die Unterrichtssprache so weit beherrscht, dass es dem Unterricht in der ersten Schulstufe ohne besondere Sprachförderung zu folgen vermag, und
 - angenommen werden kann, dass es dem Unterricht in der ersten Schulstufe zu folgen vermag, ohne körperlich oder geistig überfordert zu werden.
- Dies setzt ausreichende kognitive Reife und Grunddispositionen zum Erlernen der Kulturtechniken Lesen, Schreiben und Rechnen, ein altersgemäßes Sprachverständnis sowie eine altersgemäße sprachliche Ausdrucksfähigkeit und die für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der ersten Schulstufe erforderliche körperliche und sozial-emotionale Reife voraus. Die kognitive Reife und Grunddispositionen zum Erlernen der Kulturtechniken Lesen, Schreiben und Rechnen sind ausreichend entwickelt, wenn das Kind

1. über phonologisches Bewusstheit verfügt,
 2. rasch und sicher vertraute Objekte benennen kann,
 3. über ein mengenbezogenes Vorwissen verfügt,
 4. über ein zahlenbezogenes Vorwissen verfügt sowie
 5. ein altersgemäßes Aufmerksamkeits- und Konzentrationsverhalten zeigt.
- Für die Überprüfung der sprachlichen Kompetenz sind ein altersgemäßes Sprachverständnis, eine altersgemäße sprachliche Ausdrucksfähigkeit und für die körperlichen Reife allgemeine körperliche Fähigkeiten zur Erfüllung schulischer Aufgaben sowie die dafür maßgebliche grob- und feinmotorische Geschicklichkeit zu berücksichtigen. Eine ausreichende sozial-emotionale Reife liegt vor, wenn das Kind insbesondere über die für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der ersten Schulstufe erforderlichen
 1. sozial kommunikativen Kompetenzen sowie
 2. personalen Kompetenzen verfügt.
 - Ergeben sich Gründe für die Annahme, dass das Kind die Schulreife nicht besitzt, haben die Schulleiter_innen dafür ein schulärztliches und/oder mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen. Die Schulleiter_innen müssen den Erziehungsberechtigten die Entscheidung über eine mögliche Einschulung in die Vorschulstufe unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitteilen. Gegen die Entscheidung können die Erziehungsberechtigten schriftlich innerhalb von zwei Wochen Einspruch erheben und diesen bei der Schule einbringen. Die endgültige Entscheidung treffen in diesem Fall die jeweiligen Schulqualitätsmanager_innen in den Außenstellen der Bildungsdirektion.
 - Schulpflichtige Kinder, die nicht schulreif sind, werden in die Vorschulstufe aufgenommen und nach dem dafür vorgesehenen Lehrplan unterrichtet. Diese Kinder besuchen entweder eine Vorschulklasse, wenn eine solche an der Schule geführt wird, oder sie werden innerhalb der ersten Klasse als Vorschulkinder nach dem Lehrplan der Vorschulstufe unterrichtet. Das Vorschuljahr wird in die Dauer der allgemeinen Schulpflicht eingerechnet.
 - Noch nicht schulpflichtige Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 1. September dieses und dem 1. März des folgenden Kalenderjahres vollenden, dürfen in die erste Schulstufe aufgenommen werden, vorausgesetzt, dass sie die Anforderungen der ersten Schulstufe erfüllen können. Dazu ist ein schriftliches Ansuchen der Erziehungsberechtigten innerhalb der Frist für die Schuleinschreibung bei der jeweiligen Schulleitung der Volksschule, die das Kind besuchen soll, zu stellen. Bei diesen Kindern müssen die Schulreife und die erforderliche soziale Kompetenz gegeben sein. Die Schulleiter_innen haben neben der persönlichen Vorstellung des Kindes ein schulärztliches Gutachten und erforderlichenfalls bei Zustimmung der Erziehungsberechtigten ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen. Die Schulleiter_innen müssen den Erziehungsberechtigten die Entscheidung unverzüglich

unter Angabe der Gründe und der Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitteilen. Gegen die Entscheidung können die Erziehungsberechtigten schriftlich innerhalb von zwei Wochen Einspruch erheben und diesen bei der Schule einbringen. Die endgültige Entscheidung trifft in diesem Fall die Bildungsdirektion.

- Sollte sich nach der vorzeitigen Aufnahme des Kindes in die erste Schulstufe herausstellen, dass es überfordert ist, ist die vorzeitige Aufnahme durch die Schulleiter_innen zu widerrufen. Ebenso können die Erziehungsberechtigten das Kind vom Besuch der ersten Schulstufe abmelden. Der Widerruf und die Abmeldung sind jedoch nur bis Ende des Kalenderjahres der Aufnahme in die erste Schulstufe zulässig. Die Erziehungsberechtigten können daraufhin das Kind zum Besuch der Vorschulstufe anmelden, wobei jedoch keine Verpflichtung dazu besteht. Der vorzeitige Besuch der ersten Schulstufe wird in die Dauer der allgemeinen Schulpflicht eingerechnet, wenn während der allgemeinen Schulpflicht die 9. Schulstufe erfolgreich abgeschlossen wird.
- Eine vorzeitige Aufnahme in die Vorschulstufe ist nicht möglich.
- Für die Schüler_inneneinschreibung wird der einheitliche, standardisierte Test MIKA-D (Messinstrument zur Kompetenzanalyse – Deutsch) zur Verfügung gestellt, der für Kinder mit anderer Familiensprache als Deutsch verbindlich anzuwenden ist. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden zum Zeitpunkt der Schüler_inneneinschreibung über Termine und Zeitrahmen zur MIKA-D-Testung informiert. Außerdem geben einige Schulen das Schuleingangsscreening des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vor, um die Schulreife der Kinder besser einschätzen zu können.

Literaturempfehlung

BMBF (2016): Willkommen in der Schule! Tipps für die Zeit bis zum Schulstart. Schuljahr 2016/17. Wien.

BMBF (2018): Deutschförderklassen und Deutschförderkurse. Leitfaden für Schulleiterinnen und Schulleiter. Juni 2018, Wien

RIS – Schulpflichtgesetz 1985 – Bundesrecht konsolidiert vom 18.03.2020

Bundesgesetzblatt vom 18.03.2020

RIS – Gesamte Rechtsvorschrift für Schulreifeverordnung, Fassung vom 18.03.2020

Links

<https://pubshop.bmbwf.gv.at>

www.ris.bka.gv.at

Erlässe und Informationsschreiben zu MIKA-D:

https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/unterricht/ba/bsd/mika_d.html